

Landeshauptstadt Dresden					
Büro des Oberbürgermeisters - Abt. Stadtratsangelegenheiten					
PD	VV/VVV	Nr.: 601	zK	zSt	
AD	Fin.	25. MRZ. 2008	zErl	bR	
PetA	Sekr.		WV		
ARat	X		zA		
Vermerk:			Cui 25.03.08		
CDU	BÜ 90	LINKE.	BF		
PDS	SPD	FDP	o. F.		

Antrag Nr.:
Datum: 25.03.2008

Interfraktioneller A N T R A G

Gegenstand:

Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im öffentlichen Beschaffungswesen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen,

1. im Beschaffungswesen der Landeshauptstadt Dresden sollen künftig nur Produkte berücksichtigt werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben;
2. städtische Unternehmen und Beteiligungen aufzufordern, ebenso zu verfahren;
3. Einrichtungen, die entsprechend der Förderrichtlinie von der Landeshauptstadt Dresden bezuschusst werden, über die Maßnahmen der Landeshauptstadt Dresden zu informieren und zu ermutigen, im eigenen Zuständigkeitsbereich ebenso zu verfahren;
4. gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen die Öffentlichkeit, insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmen über die Problematik der ausbeuterischen Kinderarbeit zu informieren und aufzufordern, sich anzuschließen bzw. weiter zu engagieren.

Empfohlene Gremien:

UK	beratend	---
WF	beratend	Federführung
SR	beschließend	---

Begründung:

Ausbeuterische Kinderarbeit wird im Sinne von Artikel 3 des durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstanden, d.h. insbesondere

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

In einer Vielzahl von Staaten ist ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182, Art. 3, der ILO zwar verboten, jedoch wird das Verbot vielerorts missachtet und Kinder u. a. zur Produktion von international gehandelten Waren eingesetzt.

Zum Schutz der ausgebeuteten Kinderarbeiter bedarf es weitergehender Maßnahmen, um diesen Missständen zu begegnen. Dabei stehen die Verbesserung der Lebenssituation der betroffenen Bevölkerungsgruppen und die Einhaltung der internationalen Arbeitsschutzrechte im Vordergrund.

Die Vermeidung von ausbeuterischer Kinderarbeit ist eine christliche und humane Notwendigkeit und gleichzeitig ein wirksamer Beitrag zur Schaffung besserer sozialer Strukturen und verbesserter Wirtschaftsgrundlagen in den betroffenen Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Sächsische Landtag hat einen nahezu wortgleichen Beschluss in seiner Sitzung am 14.12.2007 einstimmig verabschiedet.

i.v. Mündel

Eva Jähnigen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lames

Dr. Peter Lames
SPD-Fraktion

André Schollbach

André Schollbach
Fraktion Die Linke